



### § 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Burgtheaters“. Er ist ein gemeinnütziger, nicht parteipolitisch orientierter und nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichteter Verein, er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Staatsgebiet.

### § 2. Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertiefung des Verständnisses von Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Kunst im deutschsprachigen Raum. Besonders widmet sich der Verein der Unterstützung des Wiener Burgtheaters und der Förderung der Beziehungen zu Künstlerinnen und Künstlern, zu Direktion und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses, sowie der Förderung der künstlerischen Leistungen an allen Spielstätten des Burgtheaters und der Förderung der Rolle des Burgtheaters im Kulturleben im In- und Ausland.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Erfüllung des Vereinszwecks wird durch folgende Mittel angestrebt:

#### 3.1. Ideelle Mittel:

- Vermittlung von Vorstellungen und Veranstaltungen an den Spielstätten des Burgtheaters für die Vereinsmitglieder
- Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung des Kunstverständnisses
- Unterstützung des Burgtheaters in seiner künstlerischen Wirkung nach außen
- Maßnahmen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Burgtheater sowie dem ihm angehörenden Personenkreis.

#### 3.2. Finanzielle Mittel

Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Vermögenserträge, Ergebnisse von Veranstaltungen, Sammlungen und unentgeltliche Zuwendungen aller Art aufgebracht.

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

#### 4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung.



#### **4.1.1. Rechte der ordentlichen Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Vereines können sämtliche Einrichtungen des Vereines, insbesondere alle Vergünstigungen und Erleichterungen in Anspruch zu nehmen, welche der Verein seinen Mitgliedern bieten kann. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht für Vereinsfunktionen steht Mitgliedern erst ab Volljährigkeit zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen und Erleichterungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, ist die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Geschäftsjahr (Theatersaison).

#### **4.1.2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- den Zweck des Vereines zu fördern und zu unterstützen,
- die Statuten des Vereines einzuhalten,
- den Mitgliedsbeitrag in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu entrichten.

#### **4.2. Unterstützende Mitglieder**

Natürliche oder juristische Personen, die dem Verein erhebliche materielle Zuwendungen gewähren, können als unterstützende Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

#### **4.3. Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie entbunden.

### **§ 5. Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme aller ordentlichen und unterstützenden Mitglieder hat durch schriftliche Erklärung, dem Verein beitreten zu wollen, an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

### **§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der Rechtspersönlichkeit), Ausschluss durch den Vorstand oder freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder per Mail unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres zu erklären. Weiters erlischt die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages mit Ende jenes Vereinsjahres, für das das Mitglied trotz zumindest zweimaliger schriftlicher Urgenz seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft eines unterstützenden Mitglieds erlischt automatisch, wenn dieses mehr als zwei Jahre lang den Verein nicht mehr unterstützt hat.



## § 7. Organe der Gesellschaft

- Der Vorstand
- Die Generalversammlung
- Das Kuratorium
- Die Rechnungsprüfer

### 7.1. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit in diesen Statuten nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes vorgesehen ist.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens aber 15 Mitgliedern, die in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch ein Zeichen mit der Hand oder, falls einer der Stimmberechtigten dies beantragt, durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand hat das Recht, unter Wahrung der Höchstzahl von Vorstandsmitgliedern, in der Zeit zwischen den ordentlichen Generalversammlungen weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Diese Kooptierungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung.

#### 7.1.1. Funktionen im Vorstand

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Präsidenten/Präsidentin, eine(n) Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Generalsekretär/Generalsekretärin) und ein stellvertretendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied (stv. Generalsekretär/Generalsekretärin) sowie die sonstigen Funktionäre, insbesondere eine(n) Kassier/Kassierin, dem/der die Verwaltung der Vereinsfinanzen obliegt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Zuordnungen für besondere Aufgaben geregelt werden können. Der Präsident/die Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertreter(-in) (Vizepräsident/-in) vertreten den Verein gemeinsam mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin auch außen.

Rechtsverbindliche Ausfertigungen für den Verein bedürfen der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. Im Falle der Verhinderung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin kann eine gültige Zeichnung für den Verein in Ausnahmefällen auch durch den Präsidenten/die Präsidentin gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter(-in) (Vizepräsident/-in) erfolgen.

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls alle gefassten Beschlüsse enthält und das zumindest bis zur Entlastung des Vorstands durch eine ordentliche Generalversammlung aufzubewahren ist.

#### 7.1.2. Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in (Vizepräsident/-in) im Einvernehmen mit dem/der Generalsekretär/-in einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist überdies einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder



dies wünscht.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat zwei Wochen vor dem Termin (schriftlich, per Mail oder telefonisch) zu erfolgen, bei besonderer Dringlichkeit zumindest eine Woche vor dem Termin.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; ist der Vorstand zur festgesetzten Beginnzeit aber nicht beschlussfähig, so kann eine Viertelstunde später eine Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die bei Anwesenheit von zumindest einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Wenn das persönliche Zusammentreffen der Vorstandsmitglieder nicht möglich sein sollte, können Vorstandssitzungen auch über das Internet abgehalten werden. Einzelne Entscheidungen für das operative Vereinsgeschehen können auch per Umlaufbeschluss (schriftlich oder Mail) getroffen werden.

Für folgende Angelegenheiten ist aber jedenfalls mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen.
- Vorschläge an die Generalversammlung auf Abänderung der Statuten.

### **7.1.3. Erlöschen von Vorstandsfunktionen**

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Tod oder durch Enthebung.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers bzw. eines neuen Vorstands wirksam.

### **7.2. Die Generalversammlung**

Eine ordentliche Generalversammlung hat zumindest alle vier Jahre stattzufinden, und zwar mindestens zwei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes, um einen reibungslosen Übergang zur nächsten Vorstandsperiode zu gewährleisten.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Kuratoriums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern sowie allfällige Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung hierüber.



- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
- Abänderung der Statuten.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes oder von Anträgen, die von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines gestellt sind.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Wenn das persönliche Zusammentreffen der Mitglieder nicht möglich sein sollte, kann eine Generalversammlung auch über das Internet abgehalten werden.

Den Vorsitz bei der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/-in.

Sofern die Statuten keine qualifizierte Majorität vorschreiben, entscheidet bei der Beschlussfassung in den Generalversammlungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sollte diese Zahl nicht erreicht sein, so kann eine Viertelstunde nach dem in der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegebenen Termin mit der gleichen Tagesordnung und am gleichen Ort eine Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden.

### **7.3. Das Kuratorium**

Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Bei Anwesenheit von Mitgliedern des Kuratoriums bei der ordentlichen Generalversammlung bringt das an Jahren älteste Mitglied des Kuratoriums den Wahlvorschlag für den Vorstand ein und leitet die Wahl.

### **7.4. Rechnungsprüfer**

Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Buchführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den jeweiligen Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8. Das Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines (Vereinsjahr) beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.



### **§ 9. Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil hat aus den Vereinsmitgliedern binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung seitens des anderen Streitteiles einen Schiedsrichter zu wählen. Macht einer der Streitteile einen Schiedsrichter nicht namhaft, so wird dieser durch den Präsidenten bestellt. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann aus der Reihe der Vereinsmitglieder; falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

### **§ 10. Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Zuge der Einberufung dieser Generalversammlung muss ausdrücklich auf den Tagesordnungspunkt der Vereinsauflösung hingewiesen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem für die Bundestheater zuständigen Ministerium mit der Auflage zu, dieses Reinvermögen einem dem Vereinszweck (Abs. 2) möglichst ähnlichen gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuwenden. Dies gilt sinngemäß bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.